



## Hinweise der Obersten Bauaufsichtsbehörde

### Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Dipl.-Ing. Andreas Plietz

Ratingen, 25.10.2016

[www.mbwsv.nrw.de](http://www.mbwsv.nrw.de)

- Bauen  
- Bautechnik

1

## Die Themen:

- Technische Baubestimmungen und Bauregellisten A und B und Liste C
- Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der EU-BauProdVO ab dem 16.10.2016
- Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
- Ausblick

2

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016



➔ Technische Baubestimmungen und Bauregellisten

Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Ausführung







RdErl. des MBWSV vom 04. Februar 2015:  
in Kraft seit 08.04.2015  
(MBI. NRW. 2015 S. 166 – Glied.-Nr. 2323)  
Internet: <http://sgv.im.nrw.de>

Bauregellisten 2015/2 in Kraft seit: 20.10.2015  
**NEU: Änderung der Bauregellisten A und B**  
Bauregellisten 2016/1 in Kraft seit: **16.10.2016**

3 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Technische Baubestimmungen und Bauregellisten

**Bauprodukte nach Bauproduktenverordnung**



**Bauregellisten B Teil 1:**

Für die in den nachstehend aufgeführten laufenden Nummern der BRL B Teil 1 enthaltenden Bauprodukte entfällt die Verpflichtung, die zusätzlich geforderten Verwendbarkeit- und Übereinstimmungsnachweise zu erbringen.

Kapitel 1: lfd Nrn. ....

.....

.....

.....

[www.dibt.de](http://www.dibt.de) - Bauregellisten

4 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Bauaufsichtlicher Vollzug bei harmon. Bauprodukten ab 16.10.2016

**Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016**

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau ist in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (**BauO NRW**) – vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt.

5

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Bauaufsichtlicher Vollzug bei harmon. Bauprodukten ab 16.10.2016

Die

- materiellen Anforderungen an bauliche Anlagen,
- Anforderungen an Bauprodukte, **die nicht der europäischen BauPVO unterfallen (nicht harmonisierter Bereich),**
- die Verantwortung der am Bau Beteiligten, öffentlich – rechtliche Vorschriften zu beachten, und
- die Eingriffsbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Bauregelliste B Teil 1 **konkretisiert bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen** der BauO NRW sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung.

6

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Bauaufsichtlicher Vollzug bei harmon. Bauprodukten ab 16.10.2016

Bestimmungen der §§ 21 bis 23 i.V. § 25 BauO NRW über die **Verwendbarkeitsnachweise** sowie das Ü-Zeichen betreffenden **Kennzeichnungspflichten werden** ab dem 16.10.2016 bei Bauprodukten nach BauPVO **nicht mehr vollzogen**.

Das heißt, es sind **zur Feststellung von Produktleistungen nicht mehr zu fordern**:

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
- Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse und
- Zustimmungen im Einzelfall

und damit einhergehend:

**nicht zu fordern** das Ü-Zeichen für **CE-Produkte nach BauPVO!**



7

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Bauaufsichtlicher Vollzug bei harmon. Bauprodukten ab 16.10.2016

Soweit erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von

**hEN bzw. ETA**

sowie

**eine abZ oder eine abP**

während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden.

Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

8

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Bauaufsichtlicher Vollzug bei harmon. Bauprodukten ab 16.10.2016

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden:

**a. unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle** nach Art. 43 BauPVO oder einer **vergleichbar qualifizierten Stelle** nach einer **allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel**, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar **mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit**, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden

Art. 43 BauPVO: **notifizierte Stellen**

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=cp.main>

9

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Bauaufsichtlicher Vollzug bei harmon. Bauprodukten ab 16.10.2016

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden:

**b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle**, die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Art. 30 BauPVO: **Technische Bewertungsstelle**

10

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Bauaufsichtlicher Vollzug bei harmon. Bauprodukten ab 16.10.2016

Beispiel: Frostwiderstand

■ Regelung in der Bauregelliste B Teil 1 (produktbezogen)

Für Mauerziegel, an die Anforderungen an den Frostwiderstand gestellt werden, ist nachzuweisen, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.23 (d.h. DIN 105-100) entsprechen.

■ MVV TB, Kap. A 1 – Standsicherheit (bauwerksbezogen)

Bezugnahme von Eurocode 6 EN 1996-1-1 incl. NA

Bei Außenwänden ohne Putz oder sonstigen Witterungsschutz (Sichtmauerwerk, Vorsatzschale) sind frostwiderstandsfähige Steine zu verwenden. **Die harmonisierten Normen EN 771-1 und -3 weisen das Leistungsmerkmal Frostwiderstand nicht aus. DIN 105-100 und DIN V 18153 beschreiben das Leistungsmerkmal Frostwiderstand und enthalten entsprechende Nachweisverfahren.**



➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

**§ 85a MBO bzw. § 87 E BauO NRW**

**Technische Baubestimmungen = normkonkretisierende  
Verwaltungsvorschrift (VV TB)**

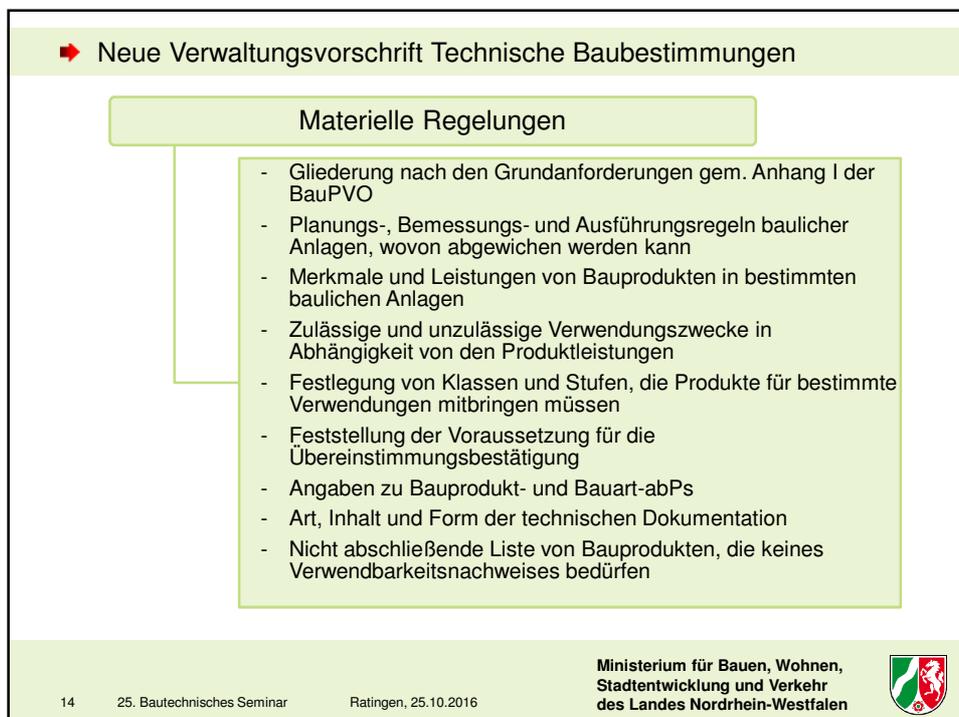
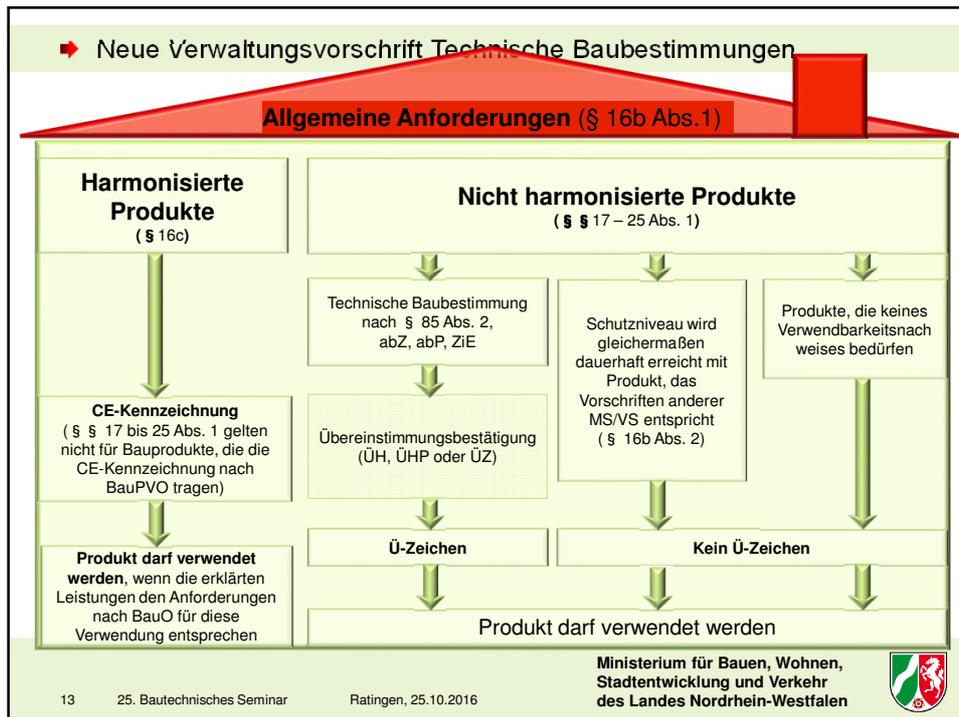
Materielle Regelungen:

- Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1
- Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen
- Festlegungen zu Merkmalen und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen

Verfahrensregelungen:

- VV TB der Länder: Bekanntmachung durch DIBt (Abs. 5)
- Anhörung und Einvernehmen der Länder
- Land kann abweichende Regelung erlassen





➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

MVV TB A (§85a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3)	MVV TB B (§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3)	MVV TB C (§85a Abs. 2 Nr. 4)	MVV TB D (§ 85a Abs. 4, 2 Nr. 5 )
<p>Konkretisierung der Grundanforderungen 1 bis 6 nach Anhang I der BauPVO</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen</li> <li>- Stufen und Klassen</li> <li>- fehlende wesentl. Merkmale</li> <li>- unzulässige Verwendungszwecke</li> </ul>	<p>Ergänzung zu VV TB A bezogen auf Sonderkonstruktionen und Bauteile, an die mehrere Grundanforderungen gerichtet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsnormen</li> <li>-Stufen und Klassen</li> <li>-fehlende wesentl. Merkmale</li> </ul>	<p>Regelungen über die Leistungen von Produkten (nicht harmonisierte)</p> <p>Voraussetzung der Übereinstimmungsbestätigung (ÜH, UHP oder ÜZ)</p> <p>Angaben zu Produkt- und Bauart-abPs (allg. anerkannte Prüfverfahren)</p>	<p>Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Produkte, für die es allg. anerkannte Regeln der Technik gibt</li> <li>-Produkte, für die es keine allg. anerk. Regeln der Technik gibt</li> <li>-Regelungen zu techn. Dokumentation</li> </ul>

[www.dibt.de](http://www.dibt.de) – EuGH-Urteil C – 100/13



➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

*Entwurf Juli 2016*

**A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind**

- A 1** Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2** Brandschutz
- A 3** Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4** Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5** Schallschutz
- A 6** Wärmeschutz



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>
1	2	3	4
<b>A 1.2.1 Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke</b> § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO <sup>1</sup> gilt nicht für Technische Baubestimmungen nach Abschn. A 1.2.1.			
A 1.2.1.1	Grundlagen der Tragwerksplanung	DIN EN 1990:2010-12 Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung DIN EN 1990/NA:2010-12 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung	Anlage A 1.2.1/1
A 1.2.1.2	Einwirkungen auf Tragwerke	DIN EN 1991 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke	
	Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau	-1-1:2010-12 - Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau -1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau /A1:2015-05; Änderung A 1	Anlage A 1.2.1/2

17

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### Anlage A 1.2.1/1

#### Zu DIN EN 1990 in Verbindung mit DIN EN 1990/NA

Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

### Anlage A 1.2.1/2

#### Zu DIN EN 1991-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA

Zu Abschnitt 6.4:

Ergänzend gilt für Horizontallasten für Hubschrauberlandeplätze auf Dachdecken:

- 1 In der Ebene der Start und Landefläche und des umgebenden Sicherheitsstreifens ist eine horizontale Nutzlast  $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$  an der für den untersuchten Querschnitt eines Bauteils jeweils ungünstigsten Stelle anzunehmen.
- 2 Für den mindestens 10 cm hohen Überrollschutz ist am oberen Rand eine Horizontallast von 10 kN anzunehmen.

18

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**

**Anlage A 1.2.6/1**

- 1 Zu DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 2.5:  
Die Bemessung von Mauerwerk auf der Grundlage von Versuchen ist nicht anzuwenden.
- 4 Hinweis zu DIN EN 1996-1-1/NA NCI zu 8.1.1:  
Werden Außenwände ohne Putz oder sonstigen Witterungsschutz errichtet (Sichtmauerwerk, Vorsatzschale) sind frostwiderstandsfähige Steine zu verwenden. Die harmonisierten Normen EN 771-1 und -3 weisen das Leistungsmerkmal Frostwiderstand nicht aus. DIN 105-100 und DIN V 18153 beschreiben das Leistungsmerkmal Frostwiderstand und enthalten entsprechende Nachweisverfahren.
- 5 Für Ergänzungsbauteile nach EN 845 gibt es keine abschließenden technischen Regeln für Planung, Bemessung und Ausführung<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Anwendung von § 16a MBO<sup>1</sup> **Bauart → Bauartgenehmigung**

19 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

**Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**



**➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung/Ausgabe	Titel	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 2
1	2	3	4
<b>A 1.2.1 Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen</b>			
A 1.2.1.1	DIN EN 1990:2010-12	Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung	
<b>A 1.2.7 Glaskonstruktionen</b>			
1.2.7.1	DIN 18008	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln	
	-1:2010-12	- Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen	Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 <b>A 1.2.7/1</b>
	-2:2010-12	- Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen	Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8 und 2.6/98A 1.2.7/2
	-3:2013-07	- Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen	Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8
	-4:2013-07	- Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen	Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8
	-5:2013-07	- Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen	Anlagen 2.6/7 E, 2.6/8

20 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

**Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### Anlage A 1.2.7/1

Bei der Ausführung von Glasbauteilen und Glaskonstruktionen nach ETA oder harmonisierten Normen ist zusätzlich zu den Technischen Regeln nach A 1.2.7.1 in Abhängigkeit von der jeweiligen Konstruktion Folgendes zu beachten:

- 1 Geklebte Glaskonstruktionen in Fassaden und Dächern:
  - 1.1 Bis zu einer Einbauhöhe von 8 m über Gelände sind entweder Typ I oder Typ II nach ETAG 002 Teil 1, ab einer Einbauhöhe von 8 m ist Typ I zu verwenden.
  - 1.2 Geklebte Glaskonstruktionen nach ETAG 002 Teil 2 (beschichtetes Aluminium) sind nur bis zu einer Einbauhöhe von 8 m über Gelände und nur unter Verwendung von Typ I zu verwenden.
  - 1.3 Die Bemessung der Klebefuge nach ETAG 002 Teil 1 ist mit einem globalen Sicherheitsfaktor von  $\gamma_{\text{str}} = 6$  durchzuführen.
  - 1.4 Für die Planung, Bemessung und Ausführung von Glaskonstruktionen mit Acrylat-Klebeband gibt es keine abschließendetechnische Regel.<sup>3</sup> Die Verwendung auf U-PVC-Oberflächen ist nicht zulässig.
- 2 Für die Planung, Bemessung und Ausführung von spezial gezogenem Flachglas gibt es keine abschließende technische Regel.<sup>3</sup>
- 3 Bei der Planung, Bemessung und Ausführung von Glaskonstruktionen von nichttragenden inneren Trennwänden nach ETAG 003 sind die Bestimmungen von B 2.2.1.7 zu beachten.
- 4 Bei der Planung, Bemessung und Ausführung von Glaskonstruktionen in Vorhangfassaden nach DIN EN 13830 und in Fenster und Außentüren nach DIN EN 14351-1 sind die Bestimmungen von A 1.2.7 zu beachten.

<sup>3</sup> Anwendung von § 16a MBO<sup>1</sup>

**Bauart → Bauartgenehmigung**



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### A 2 Brandschutz

#### A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird,  
der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird,  
bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind,  
wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Konkretisiert werden die schutzzielbezogenen Brandschutzanforderungen für bauliche Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 4 MBO keine Sonderbauten sind (sog. Standardgebäude), mit den Festlegungen der §§ 5, 26 bis 36, 39 bis 42, 46 und 47 MBO und den technischen Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte. Bei Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 MBO i. V. m. § 51 MBO sind zusätzlich die technischen Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.20 zu beachten.

**Für Bauprodukte nach derzeit vorhandenen europäisch harmonisierten Spezifikationen, deren Verwendung Einfluss bei der Erfüllung von Brandschutzanforderungen an bauliche Anlagen hat, sind für die bauordnungsrechtlichen Anforderungen und auf der Grundlage der Konkretisierungen zum Brandschutz (A 2.1.1 ff.) die notwendigen Zuordnungen von Angaben zu Leistungen sowie zugehörige Verwendbarkeits- und Ausführungsbestimmungen ausschließlich in der Technischen Regel A 2.2.1.2 enthalten.**



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### A.2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gem. § 85a Abs. 2

Kenn./Lfd. Nr.	Technische Anforderungen	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 3
1	2	3	4
<b>A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung</b>			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2007-02, geändert 2009-10	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Technische Regel - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 <sup>6</sup> (Anhang)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102 - 4: 2016-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR: 2004-07	

23 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

#### A 3.1 Allgemeines

Gemäß § 3 und §13 MBO<sup>1</sup> sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und durch pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sind bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen, so zu entwerfen und auszuführen, dass die Anforderungen bezüglich des Gesundheitsschutzes und des Schutzes von Boden und Gewässer aus Abschnitt A 3.2 erfüllt werden.

#### A 3.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO<sup>1</sup>

Die Wirksamkeit konstruktiver Maßnahmen, zur Vermeidung von gesundheitsschädlichen Emissionen in Aufenthaltsräumen gemäß lfd. Nr. A 3.2.1 und A 3.2.2 sowie zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von Außenbautellen gemäß lfd. Nr. A 3.2.3, ist nachzuweisen.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen kann alternativ über die Verfahren in den Regelwerken lfd. Nr. A 3.2.1 bis A 3.2.3 erbracht werden.

Kenn./Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>	Titel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>
1	2	3	4
A 3.2.1	Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes	ABG (xxx) - Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes	
A 3.2.2	Textile Bodenbeläge	TRTB (xxx) - Technische Regel Textile Bodenbeläge	
A 3.2.3	Anforderung an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer	ABuG (xxx) - Anforderung an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer	

24 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

**B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind**

- B 1** Allgemeines
- B 2** Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO
- B 3** Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
- B 4** Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen für die nach § 85 Abs. 4 a MBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde

25 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

**B 2 Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO<sup>1</sup>**

Kenn./ Lfd. Nr.	Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung gemäß § 85a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>	Bestimmungen/Festlegungen gem. § 85a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>	
1	2	3	
<b>B 2.1 Sonderkonstruktionen</b>			
B 2.1.1	Fliegende Bauten – Zelte	DIN EN 13782:2015-06	Anlage B 2.1/1
B 2.1.2	Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks	DIN EN 13814:2005-06	Anlage B 2.1/2
<b>B 2.2 Bauteile</b>			
<b>B 2.2.1 Bauteile für Wände, Dächer, Decken und Fassadenkonstruktionen</b>			
B 2.2.1.1	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet	DIN 18516-1:2010-06	Anlagen B 2.2.1/1
		DIN 18516-3:2013-09	
		DIN 18516-5:2013-09	Anlage B 2.2.1/2
B 2.2.1.2	Aus Bausätzen hergestellte tragende Außenwände		Anlage B 2.2.1/3
B 2.2.1.3	Vorhangfassaden		Anlage B 2.2.1/4
B 2.2.1.4	Selbsttragende Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten		Anlage B 2.2.1/5

26 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### Anlage B 2.1/1

#### Zu DIN EN 13782

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 7.4.2.2:  
Für den Standsicherheitsnachweis von Zelten, die als Fliegende Bauten auch für Aufstellorte mit  $v_{0,0} > 28$  m/s bemessen werden sollen, sind die Böengeschwindigkeitsdrücke nach Tabelle NA.B.3 oder Abschnitt NA.B.3.3 der Norm DIN EN 1991-1-4/NA: 2010-12 anzuwenden. Diese dürfen gemäß Abschnitt 7.4.2.2 abgemindert werden. Andere Abminderungen der Böengeschwindigkeitsdrücke dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.
- 2 Der Abschnitt 12 und die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.

### Anlage B 2.2.1/3

#### 1 Standsicherheit

Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen nach ETA<sup>2</sup> in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten, mechanischen Festigkeiten oder komplette statische Berechnungen im Rahmen der Leistungserklärung angegeben, so gehören diese zu den Bauvorlagen.

#### 2 Wärmeschutz

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist für den Bausatz der angegebene Wärmedurchlasswiderstand  $R$  ( $m^2K/W$ ) durch den Wert 1,2 zu dividieren bzw. der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient  $U$  ( $W/m^2K$ ) mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren oder der Faktor 1,2 ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teile 2 und 3 und der Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN 4108-4 geführt werden. Die im Bausatz verwendeten Dämmstoffe müssen die Anforderungen nach DIN 4108-10 entsprechend dem jeweiligen Anwendungsgebiet erfüllen.



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### B 3.2 Bestimmungen nach § 85a Abs. 2 Nr. 3

B 3.2.1 Technische Gebäudeausrüstungen, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften	a: Konkreter Verwendungszweck b: Gemäß MBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung c: Fehlendes Wesentliches Merkmal
1	2	3	4
B 3.2.1.1	Amalgamabscheider	2014/35/EU 2014/30/EU 93/42/EWG 2006/42/EG	a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung b: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz c: Dichtheit, Verhinderung des Rückflusses, Geruchsichtheit und ausreichender Abscheidegrad
B 3.2.1.2	Kleinkläranlagen mit motorischen Antrieben	2014/35/EU 2014/30/EU 2006/42/EG	a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung b: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz c: Dichtheit, Verhinderung des Rückflusses, Geruchsichtheit und biologische Klärwirkung
B 3.2.1.3	Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen und die	2014/35/EU 2014/30/EU 2006/42/EG	a: Verwendung in der Gebäudeentwässerung b.1: Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz b.2: Nutzungssicherheit c.1: Dichtheit, Begrenzungswirkung

**Für diese Produkte ist zum Nachweis der fehlenden wesentlichen Merkmale unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 MBO<sup>1</sup> ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.**



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

**B 4 Bauprodukte und Bauarten die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen für die nach § 85 Abs. 4 a MBO<sup>1</sup> eine Rechtsverordnung erlassen wurde**

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bestimmungen/Festlegungen gem. § 85 a Abs. 2 MBO <sup>1</sup>
1	2	3
<b>B 4.1</b>	<b>Technische Anforderungen an serienmäßig hergestellte, ortsfest verwendete Anlagen und Anlagenteile in Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU-Anlagen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
B 4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,</li> <li>- Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,</li> <li>- Behälter,</li> <li>- Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,</li> <li>- Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und</li> <li>- Sicherheitseinrichtungen</li> </ul>	Anlage B 4.1/1
<b>B 4.2</b>	<b>Technische Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung von Anlagen mit Bauprodukten zur Abwasserbehandlung</b>	
B 4.2.1	Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von häuslichem und kommunalem Abwasser (Kleinkläranlagen)	Anlage B 4.2/1
B 4.2.2	Anlagen mit Bauprodukten zur Behandlung von Abwasser mit Anteilen von Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)	Anlage B 4.2/2

29 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### **C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen**

- C 1** Allgemeines
- C 2** Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungs-  
erklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO
- C 3** Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO bedürfen
- C 4** Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen  
Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO bedürfen

30 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### C 2 Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO<sup>1</sup>

C MVV 1 B

Aufgrund § 85a Abs. 2 Nr. 5 MBO<sup>1</sup> wird Folgendes bestimmt:

#### C 2.1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau

- C 2.1.1 Bindemittel
- C 2.1.2 Betonzusätze
- C 2.1.3 Betonstähle
- C 2.1.4 Beton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsbestätigung
1	2	3	4
C 2.1.1.1	Zement mit frühem Erstarren (FE-Zement) und schnell erstarrender Portland- und Portlandkompositzement (SE-Zement)	DIN 1164-11:2003-11 Zusätzlich gilt: Anlage C 2.1.1	ÜZ
C 2.1.1.2	Zement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen	DIN 1164-12:2005-06	ÜZ
C 2.1.2.1	Trass	DIN 51043:1979-08	ÜZ
C 2.1.3.1	Betonstahl	DIN 488-2:2009-08 DIN 488-6:2010-01 Zusätzlich gilt: DIN 488-1:2009-08	ÜZ

Bei wesentlicher Abweichung immer allg. bauaufs. Zulassung!

31 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### C3 Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO<sup>1</sup> bedürfen

Aufgrund § 85a Abs. 2 Nr. 4 MBO<sup>1</sup> wird Folgendes bestimmt:

Lfd. Nr.	Bauprodukt	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsbestätigung
1	2	3	4
C 3.1	Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	Je nach Bauprodukt gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 und - sofern zutreffend - in Verbindung mit DIN V 4102-21:2002-08 oder DIN EN 1363-1:2012-10, DIN EN 1366-1:2014-12 und DIN V 4102-21:2002-08 in Verbindung mit Anlage C 3.1 A 2.2.1.2 ist zusätzlich zu beachten <i>für den Schallschutz:</i> DIN EN ISO 10140-1:2014-09, DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12, DIN EN ISO 10140-5:2014-09, DIN EN ISO 717-1:2013-06	ÜH
C 3.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar (Klasse DIN 4102-A) sind, ohne	DIN 4102-1:1998-05 In Verbindung mit DIN 4102-16:2015-09 unter Beachtung von A 2.2.1.2, Tabelle 1.2.1	ÜH

32 25. Bautechnisches Seminar Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### C4 Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO<sup>1</sup> bedürfen

Aufgrund § 85 a Abs. 2 Nr. 4 MBO<sup>1</sup> wird folgendes bestimmt:

Lfd. Nr.	Bauart	anerkanntes Prüfverfahren nach
1	2	3
C 4.1	Bauarten zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlraumestrichen, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	Je nach Bauart gilt: für die Feuerwiderstandsdauer: DIN 4102-2:1977-09 außer den Abschnitten 6.2.7, 6.2.9 und 6.2.10 (für Brandwände DIN 4102-3:1977-09), oder DIN EN 1363-1:2012-10, DIN EN 1363-2:1999-10, DIN EN 1364-2:1999-10, DIN EN 1365-1:2013-08, DIN EN 1365-2, -3:2000-02, DIN EN 1365-4:1999-10 in Verbindung mit Anlage C 3.1 des Abschnitts C 3 A 2.2.1.2 ist zusätzlich zu beachten für den Schallschutz: DIN EN ISO 10140-1:2014-09, DIN EN ISO 10140-2, -4:2010-12, DIN EN ISO 10140-3:2015-11, DIN EN ISO 10140-5:2014-09, DIN EN ISO 717-1, -2:2013-06 sowie DIN EN ISO 10848-1, -2, -3:2006-08



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

D 1 Allgemeines

D 2 Liste nach § 85a Abs. 4 MBO

D 3 Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### D 2 Liste nach § 85a Abs. 4 MBO<sup>1</sup>

#### D 2.1 Beispiele für Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt

- Absperrarmaturen in Anlagen zur Wasserver- und entsorgung
- Absperranlagen in Anlagen zur Gasversorgung
- Strömungswächter
- Sicherheitseinrichtungen der Gas-Installation
- Sicherheits-Gasschlauchleitungen für den Abschluss von Haushalts-Gasgeräten
- Mehrschichtverbundrohre für die Gas-Inneninstallation
- Flüssiggasdruckregelgeräte
- Trinkwassererwärmer und Speicher-Trinkwassererwärmer
- Warmwasser-Flächenheizungen und Heizkörperanbindungen
- Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Warmwasser-Fußbodenheizung
- Wärmeübertragungsanlagen
- Sanitärausstattungsgegenstände
  - Waschtische
  - Klosetts

35

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## ➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

### D 2.2 Produkte, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt

Diese Liste gilt nur für solche Bauprodukte und Verwendungen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur Normalentflammbarkeit (DIN 4102-B2 ) vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.

#### D 2.2.1 Bauprodukte für den Rohbau

- D 2.2.1.1 Kellerlichtschächte mit Lichtschachtöffnungen bis 1,50 m (lichtes Maß parallel zur Kellerwand) x 1,0 m (lichtes Maß normal zur Kellerwand)
- D 2.2.1.2 Dränelemente
- D 2.2.1.3 Außenwandausfachungen einschließlich ihrer Befestigungen mit einem Unterstützungsabstand von  $\leq 1,0$  m, wenn sie nicht für die Standsicherheit einer baulichen Anlage oder deren Teilen dienen
- D 2.2.1.4 Mauerwerksbewehrung, die nicht für die Standsicherheit des Mauerwerks erforderlich ist
- D 2.2.1.5 Hilfsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen wie z.B. Grundierungen, Deckaufstrichmittel, Trennlagen, Schutzlagen, Fugenverfüllungen sowie Hilfsstoffe für An- und Abschlüsse
- D 2.2.1.6 Abdichtungen von Fassaden zum Schutz gegen Wind und Schlagregen
- D 2.2.1.7 Hydrophobiermittel gegen kapillare(n) Aufnahme und Transport von Wasser mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind
- D 2.2.1.8 Bauprodukte zur Trockenlegung von feuchten Mauern, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- D 2.2.1.9 Schalungsplatten und Schalungstafeln sowie Schalungskörper als verlorene Schalung

36

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)  
Rahmen für „freiwillige“ Angaben**

**D3 Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO**

In Bezug auf die Wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes, die von der der CE-Kennzeichnung zugrundeliegenden harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, ist die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung (Art. 8Abs. 3UAbs.1 BauPVO). Ansonsten sind weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt möglich. In diesem Fall ist deren Korrektheit in einer technischen Dokumentation darzulegen. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck sinnvoll sein, in der Technischen Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen eingeschaltet wurden. Zum Beispiel kann es insbesondere sinnvoll sein, eine TAB-Stelle oder ebenso qualifizierte Stelle einzuschalten, sofern es keine anwendbare, anerkannte technische Regel gibt oder eine Prüfstelle, sofern lediglich eine unabhängige Drittprüfung anhand einer anwendbaren technischen Regel durchgeführt werden soll.

37

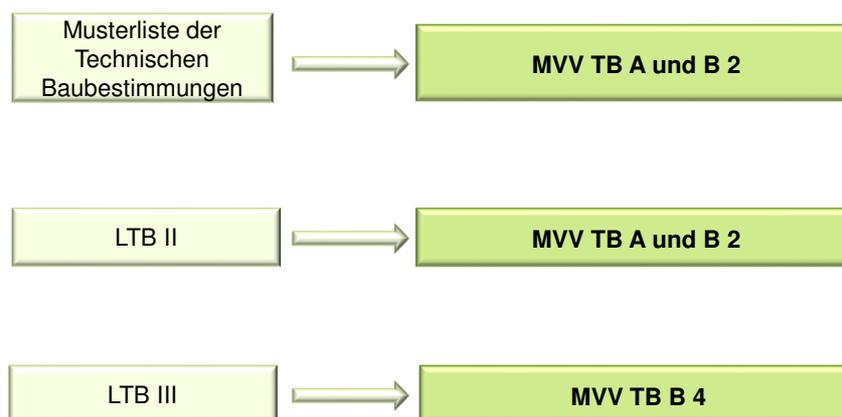
25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen



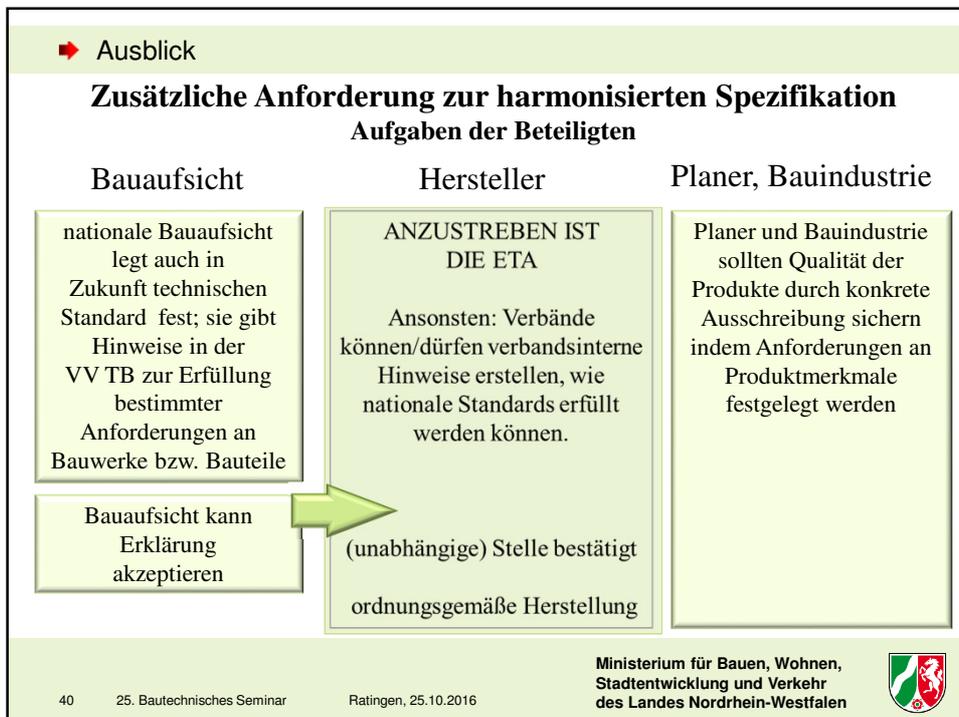
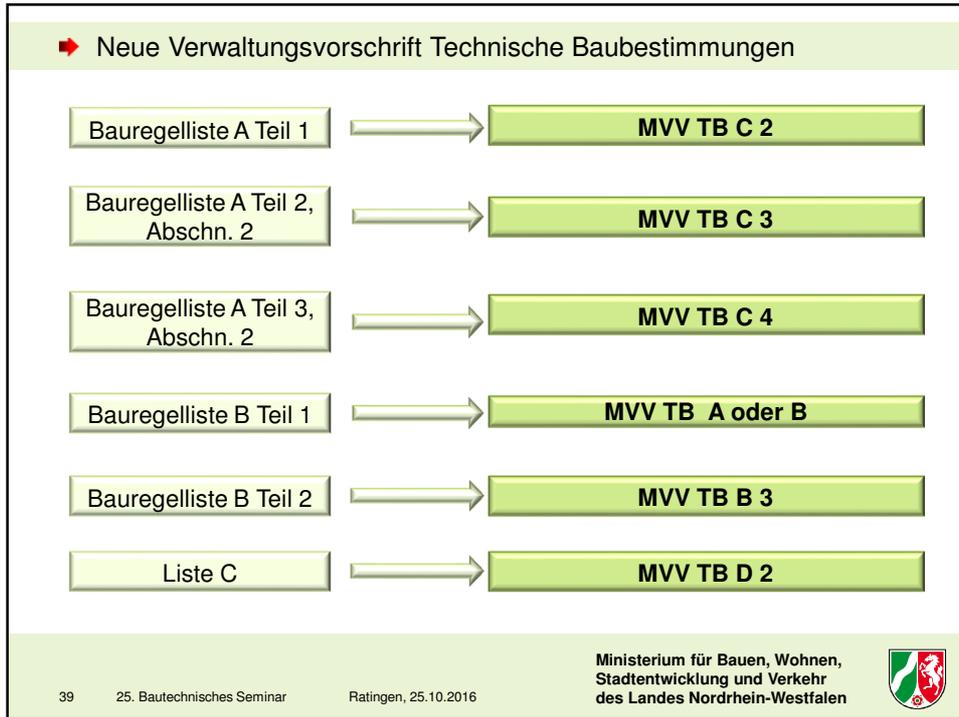
38

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen





➔ Ausblick

**Im Entwurf der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) sind bezüglich der Bestimmungen für Bauarten und für Bauprodukte die Bestimmungen der MBO umgesetzt!**

**Bauarten:** § 17

**Bauprodukte:** § 18 bis § 25

**Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften:** § 86

(11) Die oberste Bauaufsichtsbehörde **erlässt** die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Technischen Baubestimmungen als technische Verwaltungsvorschriften.

41

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Ausblick

**Technische Baubestimmungen:** § 87

(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 bleiben unberührt.

.....

.....

42

25. Bautechnisches Seminar

Ratingen, 25.10.2016

Ministerium für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



➔ Ausblick

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften:** § 90

- (1) Die §§ 3, 17 bis 25, § 86 Absatz 11 und § 87 treten drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 3 und 20 bis 28 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz zwölf Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 außer Kraft.
- (2) Ü – Zeichen an Bauprodukten nach BauPVO
- (3) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauarten und Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort
- (4) PÜZ-Stellen-Anerkennungen gelten fort



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und auf  
Wiedersehen im nächsten Jahr!

